

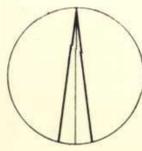
<p>                 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES                  DES BEBAUUNGSPLANES             </p> <p>                 BAULINIE             </p> <p>                 STRASSEN- UND VERKEHRSGRENZE             </p> <p>                 STRASSEN- UND VERKEHRSGRENZE -                  BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSGEBIETES             </p> <p>                 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG             </p> <p>                 SONSTIGE ABGRENZUNG             </p> <p>                 BRÜCKEN             </p> <p>                 REINE WOHN- GEBIETE             </p> <p>                 ALLGEMEINE WOHN- GEBIETE             </p> <p>                 SONDERGEBIETE                  LADEN- GEBIETE             </p>	
<p>                 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE                  ALS HÖCHSTGRENZE                  ZWINGEND             </p> <p>                 OFFENE BAUWEISE             </p> <p>                 GESCHLOSSENE BAUWEISE             </p> <p>                 BESONDERE BAUWEISEN             </p> <p>                 REIHENHÄUSER             </p> <p>                 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN             </p> <p>                 STRASSENVERKEHRSGEBIETE             </p> <p>                 STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN             </p> <p>                 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN             </p> <p>                 OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN             </p> <p>                 FESTGESTELLTE BUNDESFERNSTRASSEN             </p> <p>                 VORHANDENE BAUTEN             </p>	<p>                 z.B. II                  z.B. III             </p> <p>                 0                  9             </p> <p>                 RH             </p> <p>                 St oder Ga             </p> <p>                 z.B. +16,9             </p> <p> </p>

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juni 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen ausgeschlossen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
STELLINGEN 16

AUFGRUND DES BUNDESHAUSESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 321

Feldvergleich vom Febr. 1965  
Kataster- und Vermessungsamt

(KBl. 5640; B. 4,5,6)

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg 36, Stadthausstraße 8  
Bul. 54 40 98

Archiv Nr. 23544 A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 24

DIENSTAG, DEN 9. JUNI

1970

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 16 .....	175
1. 6. 1970	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes .....	176
1. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Ärztekammergesetzes .....	181
26. 5. 1970	Verordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen (GüteüberwachungsVO) ..	182
26. 5. 1970	Verordnung über prüfzeichenbedürftige Baustoffe und Bauteile (PrüfzeichenVO) .....	183
26. 5. 1970	Verordnung zur Änderung der Zwölften Rentenanpassungsverordnung .....	185

### Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 16

Vom 1. Juni 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 16 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Düngelskamp — Olloweg — Bahnanlagen — Bundesautobahn — Wördemanns Weg — Rahlskamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen ausgeschlossen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juni 1970.

Der Senat